

3

Gemeindeverwaltung
Selters /
Eing.: 1 7. NOV. 1983
Tgb. 2368

Gemeinde Selters/Ts.

Betr.: Bebauungsplan „Nußberg“ für Selters-Niederselters.
hierz. Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen.
Der Regierungspräsident in Gießen hat mit Verfügung vom 27. Oktober 1983 — Az.: 34-81d 04/01 — Niederselters - 8 — den von der Gemeindevertretung Selters am 8. Mai 1983 als Satzung beschlossenen oben genannten Bebauungsplan gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BBauG ab heute während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus Niederselters, Brunnenstraße 46, Zimmer 7, eingesehen werden.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung Selters/Ts. sind:

montags, dienstags, donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
mittwochs
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 7 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Selters vom 25. November 1974 in der Fassung nach dem III. Nachtrag in der Zeit vom 30. November 1983 bis 31. Dezember 1983 während der oben angegebenen Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan wird mit Vollendung seiner Bekanntmachung wirksam.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Beanstandungen angeblicher Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sind an den Gemeindevorstand in Selters/Ts., Rathaus, Brunnenstraße 46, zu richten.

Nach § 155 b BBauG sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Mängel, die sich aus der Verletzung einer oder mehrerer, näher im § 155 Abs. 1 Ziff. 1-8 bezeichneten Tatbestände ergeben unbeachtlich, wenn die Grundsätze der Bauleitplanung und die Anforderung an die Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BBauG gewahrt sind. Mängel im Verfahren nach § 1 Abs. 6 und 7 BBauG sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Gemäß § 44c Abs. 1 BBauG kann Entschädigung verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 39j BBauG (Vertrauensschaden für nutzlose Aufwendungen), des § 40 BBauG (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme der Flächen wegen bestimmter Festsetzungen des Bebauungsplanes), des § 42 BBauG (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), des § 43 BBauG (Entschädigungen bei Bindung für Bepflanzungen durch den Bebauungsplan) oder des § 44 BBauG (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung) vorliegen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 44c Abs. 1, Satz 2 BBauG die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Gemeinde Selters/Ts., beantragt.

Gemäß § 44c Abs. 2 BBauG erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44c Abs. 1, Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

6251 Selters/Ts., 10. November 1983

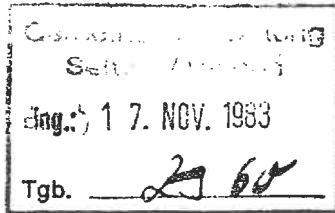
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus):
Wältermann, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 21. 11. 1983

Der Gemeindevorstand

i. A. *Kuodler*



4

Gemeinde Selters (Taunus)

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan „Nußberg“ für Selters-Niederselters
hier: Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen

Der Regierungspräsident in Gießen hat mit Verfügung vom 27. Oktober 1983 - Az.: 34-61d 04/01 - Niederselters -8- - den von der Gemeindevertretung Selters am 6. Mai 1983 als Satzung beschlossenen obengenannten Bebauungsplan gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BBauG ab heute während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus Niederselters, Brunnenstraße 46, Zimmer 7, eingesehen werden.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung Selters (Ts.) sind:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| montags, dienstags, | von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| donnerstags | von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| mittwochs | von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| | von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr |

freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 7 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsätze der Gemeinde Selters vom 25. November 1974 in der Fassung nach dem III. Nachtrag in der Zeit vom 30. November 1983 bis 31. Dezember 1983 während der oben angegebenen Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan wird mit Vollendung seiner Bekanntmachung wirksam.

Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Beanstandungen angeblicher Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sind an den Gemeindevorstand in Selters (Ts.), Rathaus, Brunnenstraße 46, zu richten.

Nach § 155b BBauG sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Mängel, die sich aus der Verletzung einer oder mehrerer, näher im § 155 Abs. 1 Ziff. 1-8 bezeichneten Tatbestände ergeben unbeachtlich, wenn die Grundsätze der Bauleitplanung und die Anforderung an die Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BBauG gewahrt sind. Mängel im Verfahren nach § 1 Abs. 6 und 7 BBauG sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Gemäß § 44c Abs. 1 BBauG kann Entschädigung verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 39j BBauG (Vertrauensschaden für nutzlose Aufwendungen), des § 40 BBauG (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme der Flächen wegen bestimmter Festsetzungen des Bebauungsplanes), des § 42 BBauG (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), des § 43 BBauG (Entschädigungen bei Bindung für Bepflanzungen durch den Bebauungsplan) oder des § 44 BBauG (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung) vorliegen. Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 44c Abs. 1, Satz 2 BBauG die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Gemeinde Selters (Ts.), beantragt. Gemäß § 44c Abs. 2 BBauG erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44c Abs. 1, Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

6251 Selters (Ts.), 10. November 1983

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)**
gez. Wältermann, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 21. 11. 1983

Der Gemeindevorstand

h. A. Kuodler